

## JungunternehmerInnenförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram

### § 1 Förderungsziel:

Die JungunternehmerInnenförderung der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram soll dazu beitragen, die Attraktivität der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram als Betriebs- und Wirtschaftsstandort für Jung-uterneherInnen zu erhöhen und soll somit eine Grundlage zur Schaffung neuer Arbeitsplätze darstellen.

### § 2 Förderungsgebiet:

Das Förderungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Deutsch-Wagram.

### § 3 Förderungswerber:

Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie sich in Gründung befindliche Unternehmen, welche ab Stichtag 01.01.2005 Ihr Gewerbe neu angemeldet haben. (Siehe auch § 6 )

### § 4 Förderbare Maßnahmen:

#### *(1) Förderungswürdige Vorhaben*

Gefördert werden Betriebsneuansiedlungen, ausgenommen:

- Übernahme von bestehenden Betrieben
- Verschmelzung und Fusion von Betrieben

#### *(2) Basis der Förderung*

Die Förderung erfolgt einmalig auf Basis der zu leistenden Kommunalsteuer aller Arbeitsplätze.

#### *(3) Förderungsausmaß*

Die Förderung erfolgt in Form von einer einmaligen Rückerstattung eines Betrages in der Höhe der im letzten vollen Kalenderjahr vor Auszahlungstermin entrichteten Kommunalsteuer.

#### *(4) Auszahlung*

Die Kommunalsteuer ist vorerst in vollem Umfang zu entrichten. Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils nach Ablauf von 36 Monaten nach Ansuchen.

### § 5 Verfahren:

*(1) Das Ansuchen zum Erhalt dieser Förderung ist mittels formlosen Schreiben an die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram zu richten.*

*(2) Dem Förderungsansuchen sind beizulegen:*

- aktuell gültige Gewerbeberechtigung

*(3) Generell gilt, dass das Förderansuchen bis 31.12. des betreffenden Kalenderjahres der Betriebsneuansiedlung bei der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram eingebracht werden können.*

### § 6 Ausschluss, Einstellung oder Widerruf der Förderung:

Das Förderansuchen kann widerrufen werden, wenn

*(1) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlicher Entgelte nicht nachkommt,*

*(2) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird,*

- (3) der Betrieb des Förderungswerbers vor Ablauf der Auszahlungsfrist veräußert wird,*
- (4) der Förderungswerber nicht oder nicht mehr alle gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen eines Betriebes erfüllt bzw. die notwendigen Bewilligungen nicht oder nicht mehr hat,*
- (5) die fristgerechte Vorlage der Jahreskommunalsteuererklärung nicht eingehalten wird,*
- (6) Handelsbetriebe, Großbetriebe, Dienstleister und Banken für den überörtlichen Bedarf (wie z.B.: Filialgründungen von Supermarktketten, Banken etc.),*
- (7) Einpersonenunternehmungen mit der Betriebsstätte innerhalb der eigenen Wohnung.*

#### § 7 Allgemeine Bestimmungen:

*(1) Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Ausgaben hat der Förderungswerber zu tragen.*

*(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtrat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.*

*(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung, und die Förderungsbeträge können nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram zuerkannt werden.*

*(4) Bei unvollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen wird das Ansuchen um Wirtschaftsförderung nach Setzung einer Nachfrist von einem Monat als zurückgezogen behandelt.*

*(5) Diese Richtlinie entspricht der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag.  
Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Förderungsvereinbarung wird das Bezirksgericht Gänserndorf vereinbart.*

#### § 8 Wirksamkeit:

*Die Jungunternehmerförderung tritt mit 01.01.2006 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.*